

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/000265]

5 JULI 2022. — Wet houdende diverse fiscale bepalingen
Officieuze coördinatie in het Duits van uittreksels

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de artikelen 1 tot 42, 50, 65 en 66, 68 tot 71, 84 en 85, 87 tot 89 en 93 van de wet van 5 juli 2022 houdende diverse fiscale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 2022, *err.* van 27 juli 2022), zoals ze werden gewijzigd bij de wet van 22 december 2023 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2023).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/000265]

5 JUILLET 2022. — Loi portant des dispositions fiscales diverses
Coordination officieuse en langue allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des articles 1 à 42, 50, 65 et 66, 68 à 71, 84 et 85, 87 à 89 et 93 de la loi du 5 juillet 2022 portant des dispositions fiscales diverses (*Moniteur belge* du 15 juillet 2022, *err.* du 27 juillet 2022), tels qu'ils ont été modifiés par la loi du 22 décembre 2023 portant des dispositions fiscales diverses (*Moniteur belge* du 29 décembre 2023).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/000265]

5. JULI 2022 — Gesetz zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Auszügen

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Artikel 1 bis 42, 50, 65 und 66, 68 bis 71, 84 und 85, 87 bis 89 und 93 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen, so wie sie abgeändert worden sind durch das Gesetz vom 22. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

5. JULI 2022 — Gesetz zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen

TITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 - Abänderungen in Bezug auf die Einkommensteuern

KAPITEL 1 - Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 2 - Artikel 2 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 5 wird ein Buchstabe *cbis*) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"*cbis*) kleinen Gesellschaften: Gesellschaften, die aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen als kleine Gesellschaften gelten oder die - wenn vorerwählter Artikel 1:24 nicht auf sie anwendbar ist - die Kriterien des vorerwählten Artikels 1:24 §§ 1 bis 6 *mutatis mutandis* erfüllen,".

2. Nummer 10 wird aufgehoben.

Art. 3 - In Artikel 21 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe *a*) desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter "aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen" aufgehoben.

Art. 4 - In Artikel 22 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, werden die Wörter ", den fiktiven Mobiliensteuervorabzug und gegebenenfalls die Abgabe für den Wohnsitzstaat" durch die Wörter "und den fiktiven Mobiliensteuervorabzug" ersetzt.

Art. 5 - Artikel 32/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des niederländischen Textes von § 2 Absatz 1 Nr. 1]

2. [Abänderung des niederländischen Textes von § 2 Absatz 1 Nr. 2]

3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "mit Ausnahme der Erstattungen der in § 5 erwähnten wiederkehrenden Ausgaben" durch die Wörter "mit Ausnahme der in den Paragraphen 5 und 6 erwähnten Erstattungen" ersetzt.

4. In § 8 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Der Antrag muss" und den Wörtern "innerhalb einer Frist von drei Monaten" die Wörter "zur Vermeidung des Verfalls" eingefügt.

5. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter "wird spätestens drei Monate nach Ablauf des ersten Zeitraums von fünf Jahren durch den Arbeitgeber oder die Gesellschaft auf elektronischem Wege bei dem vom Generalverwalter der Generalverwaltung Steuerwesen angegebenen Dienst gestellt" durch die Wörter "wird zur Vermeidung des Verfalls durch den Arbeitgeber oder die Gesellschaft auf elektronischem Wege bei dem vom Generalverwalter der Generalverwaltung Steuerwesen angegebenen Dienst gestellt, und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des ersten Zeitraums von fünf Jahren, der am Tag des Arbeitsantritts des Steuerpflichtigen in Belgien beginnt" ersetzt.

Art. 6 - Artikel 32/2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird zwischen den Wörtern "exakte oder angewandte" und den Wörtern "Wissenschaften, zivile Ingenieurwissenschaften" das Wort "technische" eingefügt.

2. [Abänderung des niederländischen Textes von § 5 Absatz 1]

3. In § 5 Absatz 2 werden zwischen dem Wort "Bruttoentlohnung" und den Wörtern "vor Abzug" die Wörter "für die in Belgien erbrachten Leistungen" eingefügt.

4. In § 5 Absatz 2 wird das Wort "jährliche" aufgehoben und werden die Wörter "der Erstattungen der in vorliegendem Paragraphen erwähnten wiederkehrenden Ausgaben" durch die Wörter "der in vorliegendem Paragraphen und in § 6 erwähnten Erstattungen" ersetzt.

5. In § 8 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Der Antrag muss" und den Wörtern "innerhalb einer Frist von drei Monaten" die Wörter "zur Vermeidung des Verfalls" eingefügt.

6. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter "wird spätestens drei Monate nach Ablauf des ersten Zeitraums von fünf Jahren durch den Arbeitgeber auf elektronischem Wege bei dem vom Generalverwalter der Generalverwaltung Steuerwesen angegebenen Dienst gestellt" durch die Wörter "wird zur Vermeidung des Verfalls durch den Arbeitgeber auf elektronischem Wege bei dem vom Generalverwalter der Generalverwaltung Steuerwesen angegebenen Dienst gestellt, und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des ersten Zeitraums von fünf Jahren, der am Tag des Arbeitsantritts des Steuerpflichtigen in Belgien beginnt" ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 37 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, werden die Wörter ", den Pauschalanteil ausländischer Steuer und gegebenenfalls die Abgabe für den Wohnsitzstaat" durch die Wörter "und den Pauschalanteil ausländischer Steuer" ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 38 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2022, wird Nr. 33 wie folgt ersetzt:

"33. Teile der Mobilitätsbudgets, die gemäß Artikel 8 § 2 Nr. 2 und § 3 des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden,".

Art. 9 - Artikel 64^{quater} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. November 2021 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 erster Gedankenstrich werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2022" durch die Wörter "bis zum 31. März 2023" ersetzt.

2. In Absatz 1 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "vom 1. Januar 2023" durch die Wörter "vom 1. April 2023" ersetzt.

3. In Absatz 2 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "der in Artikel 69 § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e) erwähnte Investitionsabzug für elektrische Ladeinfrastruktur" durch die Wörter "der in Artikel 69 erwähnte Investitionsabzug" ersetzt.

4. Absatz 2 fünfter Gedankenstrich wird aufgehoben.

Art. 10 - Artikel 90 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "Artikel 2 Absatz 2 oder Artikel 2^{bis} Absatz 3" durch die Wörter "Artikel 2 § 3" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Jeder Schuldner von Vergütungen wie in Absatz 1 Nr. 1^{ter} erwähnt erstellt am Ende jedes Jahres für jeden Empfänger einen Beleg, der dem betreffenden Empfänger und der zuständigen Verwaltung übermittelt wird und in dem mindestens Identität des Empfängers und seine Nationalregisternummer im Sinne von Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, Beschreibung der erbrachten Leistungen, Anzahl der pro Quartal geleisteten Stunden und Betrag der Vergütungen, gegebenenfalls aufgegliedert entsprechend der Art, vermerkt sind. Der König bestimmt Inhalt des Belegs, Frist, in der er übermittelt werden muss, und Weise, wie er bei der zuständigen Verwaltung eingereicht wird. Die Benutzung der nationalen Nummer ist auf die Zwecke der Erstellung des vorerwähnten Belegs begrenzt."

Art. 11 - In Artikel 145²⁶ § 3 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter "aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen" aufgehoben.

Art. 12 - In Artikel 145²⁷ § 2 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter "aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen" aufgehoben.

Art. 13 - In Artikel 145²⁸ § 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, werden die Wörter "von demselben Arbeitgeber" aufgehoben.

Art. 14 - In Artikel 171 Nr. 3^{bis} Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2020 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2021, werden die Wörter "Artikel 94 Absatz 2 und 3" durch die Wörter "Artikel 104 Absatz 2 und 3" ersetzt.

Art. 15 - In Artikel 178 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, werden im einleitenden Satz die Wörter "134 § 3 und § 4 Nr. 5" durch die Wörter "134 §§ 3 und 4" ersetzt.

Art. 16 - In Artikel 184^{quater} Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter "aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen" aufgehoben.

Art. 17 - Artikel 194^{ter} desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Mai 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 Absatz 1 werden die Wörter "deren hauptsächlicher Zweck die Entwicklung und Produktion audiovisueller Werke ist" durch die Wörter "deren hauptsächlicher Zweck und deren Haupttätigkeit die Entwicklung und Produktion audiovisueller Werke sind" ersetzt.

2. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die in Absatz 1 erwähnte Haupttätigkeit wird auf der Grundlage der Ergebnisrechnung und der Bilanz bestimmt, aus denen hervorgehen muss, dass die Entwicklung und Produktion audiovisueller Werke die Tätigkeit ist, der die inländische Gesellschaft oder die belgische Niederlassung eines in Artikel 227 Nr. 2 erwähnten Steuerpflichtigen hauptsächlich nachgeht. Der König kann die praktischen Modalitäten für die Bestimmung der Haupttätigkeit festlegen.

Die in Absatz 1 erwähnte Zulassung kann von dem für Finanzen zuständigen Minister anhand eines einfachen kontradiktorischen Verfahrens, dessen Modalitäten der König bestimmt, ausgesetzt oder entzogen werden, wenn der hauptsächliche Zweck und die Haupttätigkeit der zugelassenen Produktionsgesellschaft nicht mehr in der Entwicklung und Produktion in Betracht kommender Werke bestehen oder wenn sich herausstellt, dass die zugelassene Produktionsgesellschaft wiederholt gegen § 6, § 11 oder § 12 des vorliegenden Artikels verstoßen hat,".

3. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich wird wie folgt ersetzt:

"- ein europäisches audiovisuelles Werk wie einen Spielfilm, einen Dokumentarfilm, einen Animationsfilm, einen Kurzfilm, eine Spielfilm- oder Animationsserie, die unter Beteiligung einer in Betracht kommenden Produktionsgesellschaft zu anderen kommerziellen Zwecken als zu Werbezwecken mit dem Ziel produziert werden, einem breiten

Publikum gezeigt zu werden, und die von den zuständigen Diensten der betreffenden Gemeinschaft zugelassen sind als europäische Werke im Sinne der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vom 10. März 2010 (2010/13/EU). Internationale Produktionen in der Kategorie Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilm, die dazu bestimmt sind, einem breiten Publikum gezeigt zu werden, kommen in Betracht unter der Bedingung, dass sie:

- entweder in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) fallen

- oder in den Anwendungsbereich eines bilateralen Koproduktionsabkommens zwischen Belgien und einem anderen Staat fallen. Mit Staat sind sowohl die föderale Ebene als auch alle verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten gemeint; dies gilt ebenfalls für Belgien,“.

4. In § 1 Absatz 1 Nr. 4 Absatz 2 werden die Wörter "Unterschrift des Rahmenübereinkommens" durch die Wörter "Unterzeichnung der Rahmenübereinkommen" ersetzt.

5. In § 1 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter "im Monat nach seiner Unterschrift" durch die Wörter "im Monat nach seiner Unterzeichnung und vor Vollendung des in Betracht kommenden Werks" ersetzt.

6. In § 1 Absatz 1 Nr. 7 werden die Wörter "ausschließlich der in Artikel 57 erwähnten Ausgaben, die nicht durch Individualkarten und eine zusammenfassende Aufstellung nachgewiesen werden, der in Artikel 53 Nr. 9 und 10 erwähnten Kosten, der in Artikel 53 Nr. 24 erwähnten Ausgaben oder Vorteile und aller anderen Kosten, die nicht für die Produktion oder Verwertung des in Betracht kommenden Werks gemacht werden" durch die Wörter "ausschließlich der Ausgaben, die für die Produktionsgesellschaft als nicht als Werbungskosten abzugsfähige Beträge wie in Artikel 206/1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnt gelten können, und aller anderen Kosten, die nicht für die Produktion oder Verwertung des in Betracht kommenden Werks gemacht werden" ersetzt.

7. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 8 fünfter Gedankenstrich wird durch die Wörter ", und Kosten, die für die Wiederverwendung von Bühnenbildern, Requisiten, Kostümen und Attributen notwendig sind, sofern nachgewiesen wird, dass diese Wiederverwendung nicht dazu führt, dass die Bühnenbilder, Requisiten, Kostüme und Attribute erneut als Grundlage für die in Betracht kommenden Ausgaben für Produktion und Verwertung dienen" ergänzt.

8. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 9 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird aufgehoben.

9. In § 1 Absatz 1 Nr. 9 Absatz 1 dritter Gedankenstrich werden die Wörter ", Verwaltungskosten, Provisionen und Repräsentationskosten" durch die Wörter "und Verwaltungskosten" ersetzt.

10. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 9 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Als Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung des in Betracht kommenden Werks stehen, werden auch berücksichtigt:

- wenn alle Tätigkeiten von Produzenten, die nicht in Nr. 8 erwähnt sind, tatsächlich von der in Betracht kommenden Produktionsgesellschaft ausgeübt worden sind, eine pauschal festgelegte Vergütung in Höhe von höchstens 10 Prozent der Ausgaben für Produktion und Verwertung, die in direktem Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung stehen und in Belgien getätigt worden sind,

- wenn die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft nicht alle im ersten Gedankenstrich erwähnten Tätigkeiten von Produzenten, die nicht in Nr. 8 erwähnt sind, ausübt, marktconforme Vergütungen, die nicht in Nr. 8 erwähnten Produzenten gezahlt oder zuerkannt werden und die sich auf tatsächliche Leistungen beziehen,

- marktconforme Finanzierungskosten und Provisionen, die im Rahmen der Anwerbung von Unternehmen gezahlt werden, die ein Rahmenübereinkommen zur Produktion eines in Betracht kommenden Werks abschließen,

- allgemeine Produktionskosten zugunsten des Produzenten."

11. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 9 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Absatz 2 erwähnte Vergütungen, Kosten und Provisionen gelten nur dann als Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung des in Betracht kommenden Werks stehen, wenn ihr Gesamtbetrag 18 Prozent der Ausgaben für Produktion und Verwertung, die in direktem Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung stehen und in Belgien getätigt worden sind, nicht übersteigt."

12. Paragraph 1 Absatz 4 wird aufgehoben.

13. In § 7 Absatz 1 Nr. 2 werden zwischen den Wörtern "die Tax-Shelter-Bescheinigung" und den Wörtern "auf der Grundlage des angezeigten Rahmenübereinkommens" die Wörter "innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Vollendung des in Betracht kommenden Werks" eingefügt.

14. Paragraph 7 Absatz 7 wird durch die Wörter "und für die Weise, wie die in § 1 Absatz 1 Nr. 6 und 7 erwähnten Ausgaben nachzuweisen sind" ergänzt.

15. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter "Für Animationsfilme und für Animationsserien für das Fernsehen" durch die Wörter "Für Animationsfilme und Animationsserien" ersetzt.

Art. 18 - Artikel 194ter/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "deren hauptsächlicher Zweck die Produktion und Entwicklung von Originalbühnenproduktionen ist" durch die Wörter "deren hauptsächlicher Zweck und deren Haupttätigkeit die Produktion und Entwicklung von Originalbühnenproduktionen sind" ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "des Bühnenwerks" durch die Wörter "der Bühnenproduktion" ersetzt.

3. In § 2 Nr. 1 Absatz 2 werden die Wörter "des Rahmenübereinkommens" durch die Wörter "der Rahmenübereinkommen" ersetzt.

4. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter "die Regie" durch die Wörter "die Inszenierung" ersetzt.

5. Paragraph 2 Nr. 2 wird durch die Wörter "und deren hauptsächlicher Zweck oder einer der hauptsächlichen Zwecke nicht darin besteht, Werbung für bestimmte andere Güter oder Dienstleistungen zu machen oder ihren Absatz beziehungsweise ihre Erbringung zu fördern" ergänzt.

6. In § 2 Nr. 4 werden die Wörter "des Bühnenwerks" durch die Wörter "der Bühnenproduktion" ersetzt.

7. Paragraph 2 Nr. 4 wird durch die Wörter ", die spätestens zwei Monate nach dem ersten Try-out stattfindet" ergänzt.

8. In § 2 wird eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“5. Try-out: eine Probeaufführung der Bühnenproduktion, die dazu dient, die Reaktion des Publikums zu beurteilen und gegebenenfalls Änderungen an der Bühnenproduktion vorzunehmen, und für die der dem Publikum in Rechnung gestellte Eintrittspreis deutlich unter dem Eintrittspreis für die Premiere und die darauf folgenden Aufführungen liegt.”

Art. 19 - Artikel 194ter/3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2019 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter “deren hauptsächlicher Zweck die Produktion und Entwicklung von Videospiele ist” durch die Wörter “deren hauptsächlicher Zweck und deren Haupttätigkeit die Produktion und Entwicklung von Videospiele sind” ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 Absatz 1 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich ein neuer Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“- das einen Kulturtest, so wie er von der Europäischen Kommission genehmigt worden ist, bestanden hat.”

3. In § 2 Nr. 1 Absatz 1 früherer zweiter Gedankenstrich, der zum dritten Gedankenstrich wird, werden die Wörter “die in Artikel 194ter § 1 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten in Belgien getätigten Ausgaben für Produktion und Verwertung” durch die Wörter “die im Europäischen Wirtschaftsraum getätigten Ausgaben für Produktion und Verwertung” ersetzt.

4. Paragraph 2 wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“5. im Europäischen Wirtschaftsraum getätigten Ausgaben für Produktion und Verwertung: im Europäischen Wirtschaftsraum getätigte Ausgaben, die sich auf Produktion und Verwertung eines in Betracht kommenden Werks beziehen und aus denen Berufseinkünfte hervorgehen, die zu Lasten des Empfängers der Steuer der natürlichen Personen, der Gesellschaftssteuer, der Steuer der Gebietsfremden oder einem gleichartigen System in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, ausschließlich der Ausgaben, die für die Produktionsgesellschaft als nicht als Werbungskosten abzugsfähige Beträge wie in Artikel 206/1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnt gelten können, und aller anderen Kosten, die nicht für die Produktion oder Verwertung des in Betracht kommenden Werks gemacht werden.”

5. Paragraph 3 wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden in Abweichung von Artikel 194ter § 1 Absatz 1 Nr. 9, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4, § 7 Absatz 1 Nr. 4bis, § 8 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 und § 10 Absatz 1 Nr. 8 vierter und fünfter Gedankenstrich die in Artikel 194ter erwähnten in Belgien getätigten Ausgaben für Produktion und Verwertung jeweils auf die im Europäischen Wirtschaftsraum getätigten Ausgaben für Produktion und Verwertung ausgeweitet.”

Art. 20 - In Artikel 194octies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2018 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2020, werden die Wörter “, 64ter und 67sexies” durch die Wörter “und 64ter” ersetzt.

Art. 21 - In Artikel 196 § 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter “aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen” jeweils aufgehoben.

Art. 22 - In Artikel 201 § 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2020, werden die Wörter “aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen” jeweils aufgehoben.

Art. 23 - In Artikel 205quater § 6 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter “aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen” aufgehoben.

Art. 24 - In Artikel 206/3 § 1 vierter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, werden die Wörter “Artikel 198 § 1 Nr. 9, 9bis und 12” durch die Wörter “Artikel 198 § 1 Nr. 9, 9bis, 12 und 17” ersetzt.

Art. 25 - In Artikel 207 Absatz 6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter “aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen” aufgehoben.

Art. 26 - In Artikel 215 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter “aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen” aufgehoben.

Art. 27 - Artikel 216 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird aufgehoben.

Art. 28 - In Artikel 218 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter “aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen” aufgehoben.

Art. 29 - In Artikel 219 Absatz 6 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, werden die Wörter “beim inländischen Empfänger mit seinem Einverständnis” durch die Wörter “bei einem steuerpflichtigen Empfänger wie in Artikel 305 Absatz 1 erwähnt mit seinem Einverständnis” ersetzt.

Art. 30 - In Artikel 223 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, werden die Wörter “beim inländischen Empfänger mit seinem Einverständnis” durch die Wörter “bei einem steuerpflichtigen Empfänger wie in Artikel 305 Absatz 1 erwähnt mit seinem Einverständnis” ersetzt.

Art. 31 - In Artikel 234 Absatz 1 Nr. 4 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, werden die Wörter “beim inländischen Empfänger mit seinem Einverständnis” durch die Wörter “bei einem steuerpflichtigen Empfänger wie in Artikel 305 Absatz 1 erwähnt mit seinem Einverständnis” ersetzt.

Art. 32 - In Artikel 246 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, werden die Wörter “auf nicht nachgewiesene Ausgaben und Vorteile jeglicher Art, auf verschleierte Gewinne und auf finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art” durch die Wörter “auf nicht nachgewiesene Ausgaben, Vorteile jeglicher Art und Einkünfte wie in Artikel 17 § 1 Nr. 3, was Urheberrechte und ähnliche Rechte betrifft, und Nr. 5 erwähnt, auf verschleierte Gewinne und auf finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art” ersetzt.

Art. 33 - In Artikel 247 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014, werden die Wörter "in Bezug auf die in Artikel 234 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten nicht nachgewiesenen Ausgaben und finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art" durch die Wörter "in Bezug auf die in Artikel 234 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten nicht nachgewiesene Ausgaben, Vorteile jeglicher Art und Einkünfte wie in Artikel 17 § 1 Nr. 3, was Urheberrechte und ähnliche Rechte betrifft, und Nr. 5 erwähnt und finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art" ersetzt.

Art. 34 - Artikel 248 § 1 Absatz 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes des ersten Satzes]*

2. Im zweiten Satz werden die Wörter "reicht vor dem 1. März des auf das Einkommensjahr folgenden Jahres auf elektronischem Wege eine Abschrift der Wohnsitzbescheinigung bei der Steuerverwaltung ein" durch die Wörter "hält dieses Dokument zur Verfügung der Steuerverwaltung" ersetzt.

3. Der dritte Satz wird wie folgt ersetzt:

"Der für Finanzen zuständige Minister oder sein Beauftragter bestimmt, wie auf der in Artikel 57 erwähnten Karte angegeben wird, dass die Wohnsitzbescheinigung beim Arbeitgeber eingereicht worden ist."

Art. 35 - In Artikel 269 § 2 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, werden die Wörter "aufgrund der in Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnten Kriterien" aufgehoben.

Art. 36 - In Titel VI Kapitel 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 275^{0/1} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 275^{0/1} - Eine vom König zugelassene Arbeitgeberorganisation, die in Anwendung von Artikel 3bis des Gesetzes vom 8. Juni 1972 über die Hafendarbeit für einen Arbeitgeber, der in einem Hafengebiet Hafendarbeiter beschäftigt, alle Verpflichtungen erfüllt, die sich aufgrund der individuellen und kollektiven Rechtsvorschriften über die Arbeit und der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit aus der Beschäftigung dieser Hafendarbeiter ergeben, wird für die Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts diesem Arbeitgeber gleichgestellt.

Der König kann zusätzliche Formalitäten festlegen, die eine in Absatz 1 erwähnte Arbeitgeberorganisation erfüllen muss, bevor sie einem in Absatz 1 erwähnten Arbeitgeber gleichgestellt werden kann."

Art. 37 - In Artikel 275³ § 1 Absatz 8 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, werden die Wörter "aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen" aufgehoben.

Art. 38 - Artikel 275⁷ desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Mai 2007 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter "aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen als kleine Gesellschaften gelten oder natürliche Personen sind, die die Kriterien des vorerwähnten Artikels 1:24 mutatis mutandis erfüllen" durch die Wörter "als kleine Gesellschaften gelten oder natürliche Personen sind, die die Kriterien des Artikels 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen mutatis mutandis erfüllen" ersetzt.

2. In Absatz 3 Buchstabe b) Nr. 2 werden die Wörter "die Kriterien des Artikels 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erfüllen oder natürliche Personen sind, die die Kriterien des vorerwähnten Artikels 1:24 §§ 1 bis 6 mutatis mutandis erfüllen" durch die Wörter "als kleine Gesellschaften gelten oder natürliche Personen sind, die die Kriterien des Artikels 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen mutatis mutandis erfüllen" ersetzt.

Art. 39 - In Artikel 275¹⁰ Absatz 2 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, werden die Wörter "gilt aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen als kleine Gesellschaft oder ist eine natürliche Person, die die Kriterien des vorerwähnten Artikels 1:24 §§ 1 bis 6 mutatis mutandis erfüllt" durch die Wörter "gilt als kleine Gesellschaft oder ist eine natürliche Person, die die Kriterien des Artikels 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen mutatis mutandis erfüllt" ersetzt.

Art. 40 - In Artikel 275¹² § 2 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, werden die Wörter "Gilt der Arbeitgeber aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen als kleine Gesellschaft oder ist er eine natürliche Person, die die Kriterien des vorerwähnten Artikels 1:24 §§ 1 bis 6 mutatis mutandis erfüllt" durch die Wörter "Gilt der Arbeitgeber als kleine Gesellschaft oder ist er eine natürliche Person, die die Kriterien des Artikels 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen mutatis mutandis erfüllt" ersetzt.

Art. 41 - In Artikel 286 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, werden die Wörter "und gegebenenfalls der Abgabe für den Wohnsitzstaat" aufgehoben.

Art. 42 - In Artikel 537 Absatz 7 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, werden die Wörter "aufgrund von Artikel 1:24 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen" aufgehoben.

(...)

KAPITEL 6 - Abänderungen in Bezug auf den steuerlichen Arbeitsbonus

Art. 50 - In Artikel 289^{ter}/1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juni 2011 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2021, werden die Wörter "515 EUR" durch die Wörter "530 EUR" ersetzt.

(...)

KAPITEL 10 - Förderzonen Verweis auf die belgische Fördergebietskarte

(...)

Art. 65 - Artikel 275⁸ des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "in einer Betriebsstätte in einer Förderzone tätigen" durch die Wörter "in einer Betriebsstätte tätigen, die zum Zeitpunkt der Vorlage des in § 5 erwähnten Formulars in einer Förderzone gelegen ist" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "getätigt hat," und den Wörtern "ein mittleres Unternehmen ist" die Wörter "zum Zeitpunkt der Einreichung des Formulars wie in § 5 erwähnt" eingefügt.

Art. 66 - Artikel 275⁹ desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "in einer Betriebsstätte in einer Förderzone tätigen, die in Gruppe A des Erlasses des Königs zur Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Pakts für Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wirtschaftsbelebung aufgenommen ist" durch die Wörter "in einer Betriebsstätte tätigen, die zum Zeitpunkt der Vorlage des in § 5 erwähnten Formulars einerseits in einer Förderzone, die im Erlass des Königs zur Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Pakts für Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wirtschaftsbelebung aufgenommen ist, und andererseits in einem Fördergebiet gelegen ist, das gemäß den Leitlinien für Regionalbeihilfen (2021/C 153/01) in der belgischen Fördergebietskarte ausgewiesen ist" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "getätigt hat," und den Wörtern "kein mittleres Unternehmen ist" die Wörter "zum Zeitpunkt der Einreichung des Formulars wie in § 5 erwähnt" eingefügt.

KAPITEL 11 - Steuerermäßigungen für Arbeitslosengeld

(...)

Art. 68 - Artikel 154 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2007 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. a) In § 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Die zusätzliche Ermäßigung entspricht" und den Wörtern "der Steuer, die nach Anwendung" die Wörter "80 Prozent" eingefügt.

b) In § 3 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "entspricht die zusätzliche Ermäßigung" und den Wörtern "der Plusdifferenz zwischen" die Wörter "80 Prozent" eingefügt.

c) In § 3/1 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "entspricht die zusätzliche Ermäßigung" und den Wörtern "der Plusdifferenz zwischen" die Wörter "80 Prozent" eingefügt.

2. Die Wörter "80 Prozent" werden jeweils durch die Wörter "60 Prozent" ersetzt.

3. Die Wörter "60 Prozent" werden jeweils durch die Wörter "40 Prozent" ersetzt.

4. Die Wörter "40 Prozent" werden jeweils durch die Wörter "20 Prozent" ersetzt.

5. Der Artikel wird aufgehoben.

Art. 69 - Artikel 174/1 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. März 2018 und 23. März 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "151 bis 152, 154" durch die Wörter "151 bis 152" ersetzt und die Wörter "und der in Artikel 154 erwähnte Höchstbetrag des gesetzlichen Arbeitslosengeldes" aufgehoben.

2. In Absatz 4 werden die Wörter "und der in Artikel 154 erwähnte Höchstbetrag des gesetzlichen Arbeitslosengeldes" aufgehoben.

Art. 70 - In Artikel 178 § 3 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 20. Dezember 2020, werden die Wörter "in den Artikeln 147, 151 bis 152 und 154" durch die Wörter "in den Artikeln 147 und 151 bis 152" ersetzt.

KAPITEL 12 - Inkrafttreten

Art. 71 - Die Artikel 5, 6 und 53 werden wirksam mit 1. Januar 2022.

Die Artikel 8, 13 und 14 werden wirksam mit 1. Januar 2022.

Artikel 9 wird wirksam mit 1. September 2021.

Artikel 10 ist auf die ab dem 1. Januar 2022 bezogenen Einkünfte anwendbar.

Die Artikel 17, 18 und 19 sind auf Rahmenübereinkommen anwendbar, die in Bezug auf ein in Betracht kommendes Werk unterzeichnet werden, für das die Beantragung der in Artikel 194ter § 7 Nr. 3 erster Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Bescheinigung ab dem ersten Tag des Monats nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* erfolgt.

Artikel 24 wird wirksam mit 1. Januar 2022.

Die Artikel 32 und 33 sind auf Einkünfte anwendbar, die ab dem 1. Januar 2021 während eines Besteuerungszeitraums gezahlt oder zuerkannt werden, der frühestens an das Steuerjahr 2022 gebunden ist.

Artikel 34 ist ab dem Steuerjahr 2023 anwendbar.

Artikel 43 wird wirksam mit 1. Januar 2022.

Die Artikel 48 und 49 werden wirksam mit 1. Juli 2021.

Artikel 50 ist ab dem Steuerjahr 2023 anwendbar.

Artikel 52 wird wirksam mit 1. Januar 2022.

Kapitel 9 ist auf die ab dem 1. Juli 2022 getätigten Zahlungen anwendbar.

Artikel 68 Nr. 1 ist ab dem Steuerjahr 2024 anwendbar.

Artikel 68 Nr. 2 ist ab dem Steuerjahr 2025 anwendbar.

Artikel 68 Nr. 3 ist ab dem Steuerjahr 2026 anwendbar.

Artikel 68 Nr. 4 ist ab dem Steuerjahr 2027 anwendbar.

Die Artikel 68 Nr. 5, 69 und 70 sind ab dem Steuerjahr 2028 anwendbar.

(...)

TITEL 6 - Steuerverfahren

KAPITEL 1 - Im Einkommensteuergesetzbuch 1992 anzubringende technische Korrekturen

Art. 84 - Artikel 444 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Bei Nichtabgabe oder verspäteter Einreichung der Erklärung oder im Falle einer unvollständigen oder unrichtigen Erklärung werden die auf den nicht angegebenen oder verspätet angegebenen Einkünfteteil geschuldeten Steuern, die vor Anrechnung der Vorabzüge, der Steuergutschriften, des Pauschalanteils ausländischer Steuer und der

Vorauszahlungen festgelegt werden, um einen Steuerzuschlag erhöht, der je nach Art und Schwere des Verstoßes gemäß einer Tabelle festgelegt wird, deren Staffelung vom König bestimmt wird, und der zwischen 10 Prozent und 200 Prozent der Steuern liegt, die auf den nicht angegebenen oder verspätet angegebenen Einkünfteile geschuldet werden.“

2. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

“Der Gesamtbetrag der auf den nicht angegebenen oder verspätet angegebenen Einkünfteile geschuldeten Steuern und der Steuerzuschläge darf nicht höher sein als der Betrag der nicht angegebenen oder verspätet angegebenen Einkünfte.“

3. In Absatz 5 werden zwischen den Wörtern “wenn die nicht angegebenen” und den Wörtern “Einkünfte 2.500 EUR erreichen” die Wörter “oder verspätet angegebenen” eingefügt.

KAPITEL 2 - Im Mehrwertsteuergesetzbuch anzubringende technische Korrektur

Art. 85 - In Artikel 53octies § 4 des Mehrwertsteuergesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Januar 2021, wird das Wort “erhält,” aufgehoben.

KAPITEL 3 - Aufschiebung der Übertragung der Einnahme von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation auf die Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung

(...)

Art. 87 - Artikel 301 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996 und das Gesetz vom 25. April 2014, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Januar 2022 und widerrufen durch Artikel 86 des vorliegenden Gesetzes, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 301 - Für die in Artikel 227 Nr. 1 und 3 erwähnten Steuerpflichtigen wird die Steuer der Gebietsfremden in Bezug auf die in Artikel 228 § 2 Nr. 9 Buchstabe g) und i) erwähnten Mehrwerte, die sich nicht auf die in Artikel 44 § 2 erwähnten unbebauten unbeweglichen Güter beziehen, vom zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation zu den Sätzen und gemäß den Unterscheidungen, die in Artikel 171 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 4 Buchstabe d) und e) vorgesehen sind, berechnet und vom zuständigen Dienst der Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung eingenommen bei der Registrierung der Urkunde über die entgeltliche Abtretung unbeweglicher Güter oder dinglicher Rechte an diesen Gütern, bei der die in Artikel 228 § 2 Nr. 9 Buchstabe g) und i) erwähnten Mehrwerte verwirklicht werden, oder bei der Registrierung einer Erklärung, durch die diese Abtretung festgestellt wird.

Stellt sich heraus, dass die in Absatz 1 erwähnte Steuer der Gebietsfremden ganz oder teilweise nicht gemäß Absatz 1 eingenommen worden ist, wird diese Steuer vom zuständigen Dienst der mit der Festlegung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung festgelegt und von den zuständigen Diensten der Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung eingenommen und beigetrieben.

Der König regelt die Ausführung des vorliegenden Artikels.“

Art. 88 - Artikel 412bis desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 23. April 2020, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2022 und widerrufen durch Artikel 86 des vorliegenden Gesetzes, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 2 werden die Wörter “dem in Artikel 39 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches bestimmten Amt” durch die Wörter “dem zuständigen Dienst der Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung” ersetzt.

b) In § 4 Absatz 1 werden die Wörter “übergibt der Schuldner des Berufssteuervorabzugs dem Einnehmer, der” durch die Wörter “übermittelt der Schuldner des Berufssteuervorabzugs dem Amt, das” ersetzt.

c) In § 4 Absatz 2 werden die Wörter “Der Einnehmer” durch die Wörter “Das mit der Registrierung beauftragte Amt” ersetzt.

d) In § 5 Absatz 1 werden die Wörter “Nachdem der Einnehmer des Registrierungsamtes den geschuldeten Berufssteuervorabzug eingenommen hat, vervollständigt er die in § 3 erwähnte Notifizierung und händigt er dem Schuldner des Berufssteuervorabzugs” durch die Wörter “Nach Erhalt der Bestätigung, dass der geschuldete Berufssteuervorabzug vom zuständigen Dienst der Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung eingenommen worden ist, vervollständigt das mit der Registrierung beauftragte Amt die in § 3 erwähnte Notifizierung und händigt es dem Schuldner des Berufssteuervorabzugs” ersetzt.

e) In § 5 Absatz 2 werden die Wörter “Der Einnehmer des Registrierungsamtes” durch die Wörter “Das mit der Registrierung beauftragte Amt” ersetzt.

Art. 89 - Die Artikel 87 und 88 treten am [1. Januar 2028] in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

[Art. 89 Absatz 1 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 22. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

(...)

TITEL 8 - Bestätigung Königlicher Erlasse

Art. 93 - Bestätigt werden mit Wirkung am Datum ihres Inkrafttretens:

1. der Königliche Erlass vom 9. Dezember 2021 zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich des Berufssteuervorabzugs,

2. der Königliche Erlass vom 17. Dezember 2021 zur Abänderung der Anlage 3 zum KE/EstGB 92 hinsichtlich der Ermäßigung für Überarbeit,

3. der Königliche Erlass vom 19. Dezember 2021 zur Abänderung der Anlage 3 zum KE/EstGB 92 hinsichtlich der Ermäßigung für Überarbeit,

4. der Königliche Erlass vom 23. Dezember 2021 zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich des Berufssteuervorabzugs,

5. der Königliche Erlass vom 23. März 2022 zur Abänderung der Anlage 3 zum KE/EstGB 92 hinsichtlich der Entlohnungen für die im ersten Quartal 2022 geleistete Studentenarbeit und der Ermäßigung für Überarbeit,

6. der Königliche Erlass vom 28. März 2022 zur Abänderung der Anlage 3 zum KE/EstGB 92 hinsichtlich des gesetzlichen Arbeitslosengeldes bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit,

7. Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 21. Februar 2022 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 20 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes hinsichtlich der Lieferung von Elektrizität im Rahmen von Verträgen für Privathaushalte.